

Maßnahmenkatalog

**bei Verstößen gegen die
AU-/AUK-Anerkennungs- und
Durchführungsrichtlinien
sowie gegen sonstige aus der amtlichen
Anerkennung
resultierenden Pflichten**

Stand: April 2006



Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe

Überprüfung der nach Anlage VIIIc StVZO in Verbindung mit der Anerkennungsrichtlinie zur Durchführung der Abgasuntersuchung amtlich anerkannten Betriebe

Gemäß Anlage VIIIc Abs. 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) obliegt der zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten oder nach Landesrecht zuständigen Stellen die Anerkennung von Kraftfahrzeugwerkstätten zur Durchführung von Untersuchungen der Abgase (AU) nach § 47a Abs. 2 bzw. Anlage VIII Nr. 3.1.1.1 StVZO.

Diese Anerkennungsstellen haben die Befugnis auf die örtlich und fachlich zuständigen Innungen des Kraftfahrzeuggewerbes übertragen.

Die anerkannten Werkstätten (Kfz- und Zweiradbetriebe) leisten in Ausübung der ihnen übertragenen hoheitlichen Tätigkeit bei der Durchführung von AU und/oder AUK einen entscheidenden Beitrag zur Verminderung der Schadstoffbelastung in der Luft. Um diesem hohen Anspruch gerecht zu werden und sicherzustellen, dass die AU und/oder AUK ordnungsgemäß durchgeführt werden, bedarf es einer regelmäßigen Kontrolle der anerkannten Werkstätten. Es obliegt den örtlich und fachlich zuständigen Kfz-Innungen als aufsichtsführende Stellen zu prüfen, ob die für die ordnungsgemäße Durchführung der AU und/oder AUK notwendigen Voraussetzungen vorliegen und ob die AU und/oder AUK ordnungsgemäß durchgeführt werden sowie ggf. auch Maßnahmen zur Wiederherstellung der Ordnungsmäßigkeit einzuleiten und durchzuführen.

Alle mit der AU und/oder AUK befassten Personen müssen wissen, dass sie mit der Durchführung dieser hoheitlichen Tätigkeit eine hohe Verantwortung gegenüber der Allgemeinheit übernehmen und dass aus diesem öffentlichen Interesse die Missachtung der Vorschriften Konsequenzen nach sich ziehen muss, die bis zum Widerruf der amtlichen Anerkennung reichen können. Dies zu veranschaulichen dient der nachfolgend abgedruckte Maßnahmenkatalog, der in einer nicht abschließenden Aufzählung die häufigsten Fehlverhalten und deren Konsequenzen darstellt, jedoch in jedem Einzelfall dennoch eine individuelle Bewertung des Sachverhalts voraussetzt.

Jeder Betrieb wird regelmäßig durch die zuständige Kfz-Innung, auch ohne Vorankündigung, etwa im Jahresabstand bzw. bei Erfordernis überprüft. Die Einhaltung der Vorschriften wird kontrolliert und das jeweilige Ergebnis schriftlich in einem Prüfprotokoll festgehalten.

Ergibt sich bei einer Überprüfung Anlass für eine Beanstandung, wird die Kfz-Innung den Einzelfall ermessensgerecht beurteilen und auf der Grundlage des Maßnahmenkatalogs vorgehen. Ist die Anordnung des zeitlich befristeten Ruhens der Anerkennung bzw. deren Widerruf erforderlich, muss dies umgehend schriftlich durch die Kfz-Innung erfolgen. In Fällen des Widerrufs wird eine Aussage zu treffen sein, nach welcher Frist ein Antrag auf erneute Anerkennung Aussicht auf Erfolg haben könnte.

Anlässlich jeder notwendigen Maßnahme, außer in Fällen, in denen der Widerruf der Anerkennung ausgesprochen werden muss, erhält der Betrieb eine Abmahnung in Verbindung mit der Androhung des Widerrufs in dem Fall wiederholten Fehlverhaltens.

Ist mit weiterer vorschriftswidriger Durchführung der AU und/oder AUK zu rechnen, ist die Möglichkeit der Anordnung der sofortigen Vollziehung der durchzuführenden Maßnahmen zu prüfen. Die Plaketten bzw. die Nachweis-Siegel und die Prägezange mit Prägenummer können zur Sicherstellung in Verwahrung genommen werden.

Werden in einem Betrieb mehrere anerkannte verantwortliche Personen tätig und ist ein Verstoß, der einen Widerruf erforderlich macht, einer dieser anerkannten Personen eindeutig zuzuordnen, ist dem Betrieb die Auflage zu erteilen, diese Person nicht mehr für die AU und/oder AUK einzusetzen. Andernfalls kann ein Teilwiderruf erfolgen bzw. die der verantwortlichen Person erteilte Anerkennung widerrufen werden.

Bei den in § 69a Abs. 2 Ziffer 19 StVZO genannten Verstößen kann ein Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen die anerkannte Werkstatt eingeleitet werden. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- als nicht anerkannte Werkstatt eine Abgasuntersuchung vornimmt (§ 47a Abs. 2 bzw. Anlage VIII Nr. 3.1.1.1)
- eine Plakette bei nicht vorschriftsmäßigen Abgasverhalten erteilt (§ 29 Abs. 14 bzw. § 47a Abs. 3 Satz 1),
- nicht für die Eintragung der ermittelten Istwerte in die Prüfbescheinigung sorgt (§ 47a Abs. 3 Satz 2),
- entgegen Anlage VIIIc Nr. 8 eine Maßnahme nicht duldet, eine mit der Prüfung beauftragte Person nicht unterstützt oder Aufzeichnungen nicht vorlegt.

Gemäß § 17 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWIG) beträgt die Geldbuße mindestens 5 Euro und, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt, höchstens 1000 Euro. Für die Verfolgung der aufgezählten Ordnungswidrigkeiten ist die Verwaltungsbehörde zuständig, soweit nicht hierzu nach dem OWIG die Staatsanwaltschaft oder an ihrer Stelle für einzelne Verfolgungshandlungen der Richter berufen ist. Die Verwaltungsbehörde ist auch für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zuständig, soweit nicht hierzu das Gericht berufen ist. Sofern von der Verwaltungsbehörde ein Verdacht auf strafrechtlich relevante Zuwiderhandlungen besteht, ist zu prüfen, ob Strafantrag bei der Staatsanwaltschaft zu stellen ist. Sieht die Staatsanwaltschaft davon ab, ein Strafverfahren einzuleiten, so gibt sie die Sache an die Verwaltungsbehörde zurück.

Bei Verlust/Diebstahl von AU-Plaketten bzw. der Nachweis-Siegel mit Prägenummer hat der Anerkennungsträger die Pflicht, Anzeige zu erstatten.

Die Kosten des Widerrufsverfahrens und eines etwaigen Verfahrens zur Neuerteilung der Anerkennung fallen dem anerkannten AU- und/oder AUK-Betrieb zur Last.

Maßnahmenkatalog

bei Verstößen

gegen die AU- und/oder AUK-Anerkennungs- und Durchführungsrichtlinien
sowie gegen sonstige aus der amtlichen Anerkennung
 resultierenden Pflichten

Verstoß	Verwaltungsrechtliche Maßnahmen
Dokumentation <ul style="list-style-type: none"> • der geeichten bzw. gewarteten Geräte/Prüfmittel (Prüfmittelliste/Prüfpläne) • der Betriebsorganisation (QS-System) • Liste über die Verwendung der Plaketten (Bestandsnachweis AU-Plaketten) • Liste über die Verwendung der AUK-Nachweis-Siegel • Statistische Erfassung der Fahrzeugmängel und der Prüfergebnisse (AU- und/oder AUK-Prüfnachweisblätter) • der durchgeführten Schulungen und der geplanten Wiederholungsschulungen (AU- und/oder AUK-Schulungsplan) unvollständig bzw. kann nicht vorgelegt werden	In Abhängigkeit der überschrittenen Frist folgende Maßnahmen: Bis zu einem Monat: Abmahnung Mehr als einen Monat: Widerruf der Anerkennung
Eichfrist bzw. Termin für Wartung überschritten bzw. nicht zur Eichung angemeldet	Ruhen der Anerkennung bis zur Kontrolle der erfolgten Eichung/Wartung Bis zu einem Monat Fristüberschreitung: Abmahnung Mehr als einen Monat: Widerruf der Anerkennung
AU-Messgerät fehlt	Widerruf; ggf. Ruhen der Anerkennung bei Reparatur oder Diebstahl des Gerätes
AU-Messgerät ist nicht voll funktionstüchtig	Ruhen der Anerkennung bis zum Nachweis des ordnungsgemäßen und funktionstüchtigen Gerätes innerhalb von 4 Wochen
Hilfsgeräte oder Hilfsmessgeräte fehlen	Ruhen der Anerkennung; Nachweis über die Beschaffung innerhalb von 4 Wochen
Verwendete Software für den Ablauf der AU-Untersuchung (Bedienführung) entspricht nicht der Version 1 vom 23.06.1994, Version 2 vom 31.01.2002 oder Version 3 vom 14.01.2005	Ruhen der Anerkennung bis zum erfolgreichen Aufspielen der zulässigen Softwareversionen innerhalb von 4 Wochen
AU- und/oder AUK-Prüfdaten nicht aktualisiert; Einstelldaten und Prüfanleitungen nicht auf dem neuesten Stand oder nicht vollständig	Aktualisierung innerhalb von 2 Wochen; Beschränkung der AU- und/oder AUK-Durchführung auf die Fahrzeuge, deren Daten vorhanden sind
Für die AU und/oder AUK relevanten Auszüge der StVZO fehlen oder liegen nicht in der jeweils gültigen Fassung vor	Nachweis der Bestellung oder Kaufbeleg bzw. Aktualisierung innerhalb von 2 Wochen
Nachweis des Bezuges des Verkehrsblattes oder der einschlägigen Auszüge oder anerkannten Mitteilungen fehlen	Nachweis der Bestellung oder Kaufbeleg innerhalb von 2 Wochen

Maßnahmenkatalog

bei Verstößen

gegen die AU- und/oder AUK-Anerkennungs- und Durchführungsrichtlinien
sowie gegen sonstige aus der amtlichen Anerkennung
 resultierenden Pflichten

Verstoß	Verwaltungsrechtliche Maßnahmen
Plaketten bzw. Nachweis-Siegel fehlen	Schriftliche Anhörung zum Verbleib der Plaketten/Nachweis-Siegel Maßnahmen abgestuft nach dem Grad der festgestellten Schuld: von Abmahnung bis Widerruf
Jahresabrechnung nicht termingerecht	Plaketten- bzw. Nachweis-Siegelbezugssperre; ggf. Ruhen der Anerkennung
Unvollständige Angaben auf der Prüfbescheinigung/dem Nachweis	Abmahnung
Falsche Angaben auf der Prüfbescheinigung/dem Nachweis	Abmahnung bis zum Widerruf, je nach Schwere des Vergehens
Unterschrift eines Nichtberechtigten	Abmahnung bis zum Widerruf
Unterschrift auf nicht ausgefüllter Prüfbescheinigung/ausgefülltem Nachweis	Widerruf
Vortäuschung einer Durchführung und Ausstellung der Prüfbescheinigung/des Nachweises ohne Fahrzeugprüfung	Widerruf und ggf. Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens
Zweitschrift (Kopie) der Prüfbescheinigung/des Nachweises nicht archiviert bzw. fehlt	Abmahnung bis zum Widerruf
AU bzw. AUK wurde an einem Kraftfahrzeug durchgeführt, für das die Anerkennung nicht gilt	Abmahnung bis zum Widerruf
Kein anerkannter Meister mehr angestellt	Ruhen der Anerkennung; nach 6 Monaten Widerruf
Präsenz der verantwortlichen Person (Kfz-Meister) während der Durchführung nicht gegeben	Stehen keine zur Durchführung der AU und/oder AUK verantwortliche und - sofern vorgegeben - geschulte Personen mehr zur Verfügung, ist die Durchführung der Untersuchungen der Abgase unverzüglich einzustellen. Ruhen der Anerkennung.
Durchführung von Nichtberechtigtem	Abmahnung bis zum Widerruf
Anerkennungsrelevante Änderungen nicht angezeigt	Abmahnung
Plaketten- bzw. Nachweis-Siegelbezug nicht von anerkennender Stelle	Widerruf
Unberechtigte Weitergabe von Plaketten/Nachweis-Siegel an eine andere AU-/AUK-Betriebsstätte	Widerruf
Plaketten und Stempel, Nachweis-Siegel mit Prägezange und Prägenummer unsachgemäß aufbewahrt	Abmahnung und Nachweis einer sicheren Aufbewahrung innerhalb von 2 Wochen
Plakette/Nachweis-Siegel falsch geklebt oder ausgehändigt	Abmahnung bis zum Widerruf

Maßnahmenkatalog

bei Verstößen
gegen die AU-Anerkennungs- und Durchführungsrichtlinien
sowie gegen sonstige aus der amtlichen Anerkennung
resultierenden Pflichten

Verstoß	Verwaltungsrechtliche Maßnahmen
Durchführung einer AU/AUK außerhalb der anerkannten Betriebsstätte (Untersuchungsstelle)	Widerruf
Verweigern des Zutritts oder der Einsicht in die Unterlagen	Widerruf und ggf. Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens
Betriebshaftpflichtversicherung einschließlich der Freistellungserklärung nicht mehr vorhanden	Ruhen der Anerkennung, nach 4 Wochen Widerruf
Schulung nicht termingerecht durchgeführt	Abmahnung bis zum Widerruf
Schulung abgelaufen	Ruhen der Anerkennung bis zum erfolgreichen Abschluss der Wiederholungsschulung (personengebunden)
Betriebliche Mängelstatistik (z.B. Jahresprüfnachweisblatt) unvollständig bzw. kann nicht termingerecht vorgelegt werden	Abmahnung bis zum Widerruf
Jährliche durchzuführende "interne Revision" unvollständig bzw. kann nicht vorgelegt werden (Prüfliste zur internen AU-/AUK-Revision)	Abmahnung bis zum Widerruf